

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Ampel für das Deutschlandticket steht auf grün. Das bundesweit im Personennahverkehr nutzbare Ticket kann ab dem 1. Mai 2023 im monatlich kündbaren digitalen Abonnement für 49 Euro erworben werden. Mit einem steuer- und sozialabgabenfreien Zuschuss zum Jobticket können sich Unternehmer dabei als attraktiver Arbeitgeber zeigen und ihre Mitarbeiter finanziell entlasten. Was dabei zu beachten ist, damit es bei Betriebsprüfungen nicht zum bösen Erwachen kommt, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Wer viel arbeitet, darf auch feiern. Doch wenn es um die Abziehbarkeit der Kosten geht, schaut der Fiskus sehr genau hin, insbesondere wenn eine exklusive Feier den Rahmen des Üblichen deutlich überschreitet. Informieren Sie sich in unserem zweiten Beitrag, in welchen Fällen das Finanzamt den Werbungskostenabzug kürzen oder sogar vollständig versagen kann. Abschließend möchten wir Sie auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu Säumniszuschlägen hinweisen, die entstehen, wenn Steuern nicht pünktlich gezahlt werden. Trotz des Niedrigzinsniveaus sehen die obersten Finanzrichter keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Säumniszuschlags. Wer Zahlungsschwierigkeiten hat, sollte daher die Stundung der fälligen Steuern beantragen, denn sonst kann es teuer werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **Grünes Licht für das Deutschlandticket**

#### **Ticket kann steuer- und beitragsfrei bezuschusst werden**

Die Ampel für das Deutschlandticket steht auf grün. Am 31. März 2023 stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zu. Das Ticket kann ab dem 1. Mai 2023 im monatlich kündbaren digitalen Abonnement für 49 Euro erworben werden. Es ist bundesweit im Personennahverkehr nutzbar. Ziel des Gesetzgebers ist es, damit die Attraktivität des Regionalverkehrs zu steigern, einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Nahverkehr zu schaffen, Energie zu sparen und die Verbraucher finanziell zu entlasten.

In Zeiten der Personalknappheit in fast allen Branchen ist das Deutschlandticket aber auch eine Möglichkeit, sich als attraktiver Arbeitgeber zu zeigen. Schon bisher sind Job-Tickets oder Zuschüsse zu Einzel-, Monats- oder Jahreskarten ein beliebtes Mittel, das Portemonnaie der Mitarbeiter zu entlasten. Das Ganze sogar steuer- und sozialabgabenfrei, wenn die Tickets oder Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Tickets darf der Arbeitnehmer nicht nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, sondern auch für private Fahrten - steuer- und beitragsfrei allerdings nur für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und nicht für Fahrten im Fernverkehr. Damit ist auch das Deutschlandticket in vollem Umfang begünstigt, denn es berechtigt ausschließlich für die Nutzung des ÖPNV.

#### **Deutschlandticket als Jobticket des Arbeitgebers**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten auch das Deutschlandticket als Jobticket gewähren. Sie erhalten dabei bis zum 31. Dezember 2024 sogar einen Abschlag von 5 Prozent, wenn sie das Ticket mit mindestens 25 Prozent bezuschussen. Der Zuschuss ist dann komplett steuer- und sozialabgabenfrei.

#### **Zuschuss zum Deutschlandticket des Arbeitnehmers**

Arbeitgeber können wie bisher auch einen Zuschuss zahlen, wenn der Arbeitnehmer das Deutschlandticket erwirbt. Der Zuschuss bis maximal 49 Euro ist ebenfalls steuer- und sozialabgabenfrei. Ein Nachweis ist im Lohnkonto aufzubewahren.

## **Prüfen Sie bestehende Verträge**

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern auch schon jetzt Zuschüsse zu Einzel-, Monats- oder Jahreskarten zahlen, sollten die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen prüfen. Da bei Zuschüssen in der Regel ein fester monatlicher Betrag vereinbart ist, besteht Handlungsbedarf, wenn der Zuschuss über 49 Euro liegt. Denn steuer- und beitragsfrei sind maximal die Aufwendungen des Arbeitnehmers, also maximal 49 Euro.

Wer mehr zahlt riskiert, dass die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit für den gesamten Zuschuss infrage stellt, denn damit wird gegen das Zusätzlichkeitserfordernis verstoßen. Danach darf die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und der Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung nicht erhöht werden.

Wird mehr als 49 Euro gezahlt, dann ist der darüberhinausgehende Anteil also nicht einfach nur lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Die Absenkung der Kosten könnte durchaus als Wegfall der Leistung durch den Arbeitgeber angesehen werden, da der Arbeitnehmer ja insoweit keine entsprechenden Kosten zu tragen hatte. Zahlt der Arbeitgeber dennoch weiterhin den höheren Zuschuss, erhöht sich der (steuerpflichtige) Arbeitslohn. Und genau das ist nach den Zusätzlichkeitskriterien nicht zulässig.

Hinweis: Beim 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) eine zeitliche Erleichterung gewährt. Danach durften Arbeitgeber unterjährige Überzahlungen in den Monaten des 9-Euro-Tickets mit anderen Monaten des Jahres 2022 verrechnen. Wurden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, war der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Nach einem Antwortschreiben auf eine Anfrage des DIHK sieht das BMF keine Notwendigkeit, diese sogenannte Jahresbetrachtung auch für 2023 zuzulassen. Anders als beim 9-Euro-Ticket ist das Deutschlandticket nicht auf drei Monate beschränkt und Arbeitgeber haben zudem bis zum Start des Deutschlandtickets ausreichend Zeit, die vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern anzupassen. Handeln Sie daher schnell, damit Sie pünktlich zum Start in den Mai auch beim Deutschlandticket für Ihre Arbeitnehmer steuerlich auf der sicheren Seite sind.

## **Kosten für exklusive Abschiedsfeier nicht abziehbar**

### **Finanzgericht beurteilt Aufwendungen als unangemessenen Repräsentationsaufwand**

Wer sich lange Jahre um sein Unternehmen verdient gemacht hat, möchte verständlicherweise auch seinen Eintritt in den Ruhestand gebührend feiern. Doch wenn der Rahmen der Feier sich deutlich von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abhebt, kann das Finanzamt den steuerlichen Abzug als Werbungskosten versagen, wie eine kürzlich ergangene Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg (3 K 51/22) zeigt.

### **Zirkusshow auf Gutshof als Ausstand**

Der Kläger, Gründer und langjähriger Geschäftsführer des Unternehmens, hatte aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand insgesamt 162 Mitarbeiter, Geschäftspartner und Privatpersonen zu einer exklusiven Abschiedsfeier auf einen historischen Gutshof mit weitläufigem Außengelände eingeladen. Als Rahmenprogramm wurden eine Zirkusveranstaltung mit mehreren Artisten, eine Feuer-Show, Bands, eine Zigarren-Lounge sowie ein Barista-Bike geboten. Des Weiteren gab es einen Trommelworkshop mit 170 Trommeln. Das Außengelände wurde mit 120 Heliumballons und 60 Flammshalen aufwendig dekoriert. Die Kosten der Veranstaltung von rund 95.000 Euro machte der Gesellschafter-Geschäftsführer als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

### **Nicht abziehbarer Repräsentationsaufwand bei Überschreiten des Üblichen**

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht vollständig an und begründete dies mit besonderem, d.h. unangemessenem, Repräsentationsaufwand vergleichbar mit Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Jachten und ähnlichen Zwecken. Durch den luxuriösen Rahmen seien die Grenzen des Üblichen überschritten und der Werbungskostenabzug zu versagen. Der Hinweis des Klägers auf seine unternehmerische Lebensleistung und somit eine volle berufliche Veranlassung konnte das Finanzamt und auch das Finanzgericht nicht überzeugen.

Nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen wie für Jagd, Fischerei oder Jachten setzen voraus, dass hinsichtlich des Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste besondere Umstände erkennbar sind, die die Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben. Die Vergleichbarkeit mit den im Gesetz genannten Einrichtungen kann sich entweder aus Besonderheiten hinsichtlich des Ortes und Rahmens der Veranstaltung (Beschaffenheit, Lage, Ausstattung) oder einem besonderen qualitativ hochwertigen Unterhaltungsprogramm am Ort der Veranstaltung ergeben.

Die Unangemessenheit der Aufwendungen ergab sich für das Finanzgericht vor allem aus dem umfangreichen Unterhaltungsprogramm. Zudem lagen die Kosten erheblich über denen für vergleichbare betriebliche Veranstaltungen. Somit seien die gesetzlichen Vorschriften für Repräsentationsaufwendungen anzuwenden, die den allgemeinen Vorschriften zu Bewirtungsaufwendungen vorgehen.

Besonders bitter: Im Rahmen des Einspruchsverfahrens hatte das Finanzamt aufgrund der unbestritten zumindest teilweisen beruflichen Veranlassung zunächst angeboten, Kosten von rund 55.700 Euro als Werbungskosten anzuerkennen. Dies lehnte der Kläger ab. Das Finanzgericht hat den Werbungskostenabzug nun vollständig versagt.

## **Bundesfinanzhof hält Höhe des Säumniszuschlags für verfassungskonform**

### **Weitere Verfahren beim X. Senat des BFH anhängig**

Wer seine Steuern nicht pünktlich zahlt, muss mit empfindlichen Konsequenzen rechnen. Denn in diesem Fall entsteht ein Säumniszuschlag von 1 Prozent pro angefangenen Monat auf die Steuerschuld (abgerundet auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag). Da dies im Grunde einer Mehrbelastung von 12 Prozent pro Jahr entspricht, sollten Sie eine verspätete Zahlung unter allen Umständen vermeiden.

### **Höhe des Säumniszuschlags umstritten**

Die Höhe des Säumniszuschlags ist allerdings umstritten, insbesondere weil der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen von 0,5 Prozent pro Monat nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2021 gegen das Grundgesetz verstößt.

So hatte in einem kürzlich veröffentlichten Urteil ein Insolvenzverwalter vor dem Bundesfinanzhof (BFH) argumentiert, dass im Säumniszuschlag von 1 Prozent pro Monat ein Zinsanteil von 0,5 Prozent (6 Prozent p.a.) enthalten sei. Die übrigen 0,5 Prozentpunkte bzw. 6 Prozent p.a. würden dann auf die weiteren Zwecke des Säumniszuschlags entfallen, insbesondere als Sanktionsmittel zur pünktlichen Zahlung und zum Ausgleich für zusätzliche Verwaltungskosten.

Insoweit gab sich der Kläger mit einem Teilerlass von 50 Prozent nicht zufrieden, den er aus Billigkeitsgründen wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung erhalten hatte. Er klagte auf Erlass des gesamten Säumniszuschlags, der noch vor dem Jahr 2019 entstanden war.

## VII. Senat des Bundesfinanzhofs hält an Höhe des Säumniszuschlags fest

Allerdings konnte sich der Kläger mit seiner Auffassung nicht durchsetzen. Denn der BFH sieht trotz des strukturellen Niedrigzinsniveaus keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Säumniszuschlags (vgl. BFH-Urteil vom 15.11.2022 - VII R 55/20).

Die Schlussfolgerungen aus dem Grundsatzurteil des BVerfG zur verfassungswidrigen Vollverzinsung von Steuerschulden mit 6 Prozent pro Jahr können seiner Ansicht nach nicht auf den Säumniszuschlag übertragen werden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG scheidet aus.

Die Höhe des Säumniszuschlags verletzt auch nicht das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG wegen eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot. Eine Vorlage an das BVerfG hält der BFH in dieser Frage offensichtlich ebenfalls nicht für erforderlich.

### Weiteres anhängiges Verfahren beim Bundesfinanzhof

Allerdings ist noch ein weiteres Revisionsverfahren beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 30/21 für ab dem Jahr 2019 entstandene Säumniszuschläge anhängig. Doch auch hier hatte leider die Vorinstanz, das FG Düsseldorf, keine Bedenken gegen die Höhe des Säumniszuschlags.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der X. Senat des BFH der Rechtsprechung des VII. Senats des BFH zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen anschließt oder das Verfahren aussetzen und die Sache dem BVerfG vorlegen wird.

**Tipp:** Bis zu einer abschließenden Entscheidung beim Säumniszuschlag sollte bei absehbaren Zahlungsschwierigkeiten im Vorfeld besser eine Stundung beim Finanzamt beantragt werden, um hohe Säumniszuschläge zu vermeiden. Die Stundung kostet allerdings ebenfalls Stundungszinsen von 6 Prozent pro Jahr; sie kann aber mitunter auch zinslos gewährt werden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.  
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.